

Punktebewertung

A) Fachliche Eignung – § 2(1)Z1 Reihungskriterienverordnung

- max. 30 Punkte

- a) Nachweis von 20 in den letzten drei Jahren abgeschlossenen Multibracket-Behandlungsfällen, bei denen, bezogen auf alle diese Fälle, im Durchschnitt eine Verbesserung um mindestens 70 % bewirkt wurde. Diese Fälle müssen im Rahmen der selbstständigen Berufsausübung (§23 ZÄG) persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein.

Vom jeweils Erstgereihten in einem Ausschreibungsverfahren sind jedenfalls folgende Unterlagen vorzulegen: Auswertbare Anfangs- und Endmodelle, Panoramaröntgen oder eine andere geeignete Art der Dokumentation, IOTN-Bewertung, geeigneter Nachweis, dass die 20 vorzulegenden Fälle im Rahmen der selbstständigen Berufsausübung (§ 23 ZÄG) persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert wurden.

Im Zweifel entscheidet auf Antrag von Kammer oder Kasse der Niederlassungsausschuss, ob eine vertiefte Überprüfung erforderlich ist.

6 Punkte

- b) Berufserfahrung als Praxisvertreter eines Vertragskieferorthopäden oder im Zuge des Jobsharing, Tätigkeit als Kieferorthopäde im Sinne der Vertragsleistung (Multibracket-Behandlungsfälle – ab 01.07.2015 nur ab Stufe IOTN 3) erst ab Inkrafttreten KFO-GV möglich.

0,05 Punkte pro 30 Vertretungstage für Vertretung bzw. Jobsharing,

- max. 4 Punkte,

zusätzlich **0,05 Punkte** pro 30 Vertretungstage für Vertretung bzw. Jobsharing an der freiwerdenden Planstelle,

- max. 4 Punkte,

- c) Versorgungswirksamkeit in die Zukunft. Voraussichtliche Vertragsdauer von Vertragsbeginn bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

0,033 Punkte pro Kalendermonat,

- max. 6 Punkte.

- d) Versorgungswirksamkeit in der Vergangenheit. Tätigkeit als Kieferorthopäde im Sinne der Vertragsleistung (Multibracket-Behandlungsfälle– ab 01.07.2015 nur ab Stufe IOTN 3) anrechenbar nur bei mindestens 15 Neufällen pro Jahr

0,125 Punkte pro Kalendermonat

- max. 8 Punkte

Zusätzlich **0,05 Punkte** pro Kalendermonat für Tätigkeiten im in der Ausschreibung definierten Versorgungsbereich, in dem sich die freiwerdende Planstelle befindet,

- max. 3 Punkte

B) Zusätzliche fachliche Qualifikation – §2(1)Z2 Reihungskriterienverordnung

- max. 14 Punkte

- a) Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie **14 Punkte**
- b) Nachweis der Befähigung nach der European Bord of Orthodontics (EBO) **12 Punkte**
- c) Dreijährige klinisch-universitäre Vollzeitausbildung im Bereich KFO **9 Punkte**
- d) Ausbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland) oder entsprechende postgraduale Ausbildungen in der KFO (z.B. MSc) oder gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw. Ausland **7 Punkte**
- e) Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Bord of Orthodontics (ABO) oder Fortbildungsnachweis (zahnärztliches Fortbildungsdiplom „Kieferorthopädie der Österreichischen Zahnärztekammer) oder gleichwertige Weiterbildung innerhalb oder außerhalb der EU **5 Punkte**

a) bis e) gelten alternativ bzw. es gilt die höhere Bewertung

C) Zeitpunkt der ersten Eintragung in die Interessentenliste – §2(1)Z3 ZahnärztInnen-Reihungskriterien-Verordnung

- max. 12 Punkte

Erste Eintragung in die Interessentenliste der LZÄK für einen KFO-Vertrag.

Ab dem Datum der ersten Eintragung in die Interessentenlisteliste (im Fall des § 4 Abs. 1 lit. d ab dem Datum der neuerlichen Eintragung in die Interessentenliste) **0,1 Punkte** pro Kalendermonat.